

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern
Stand ab 25.07.2015

PRÄAMBEL:...

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Friedhof „St. Walpurgis“ | 113,50 Euro |
| b) Friedhof „St. Martini“ | 188,00 Euro |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab	202,50 Euro
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	84,00 Euro
- (2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben: 84,00 Euro
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 26,00 Euro. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	74,50 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	323,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden je Grabstelle erhoben: 112,00 Euro
- (3) Für die Überlassung eines Urnengrabes in der

- | | |
|--|-------------|
| Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben: | 623,50 Euro |
| (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Reihengräbern nach Abs. 1 a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 14,50 Euro |
| b) bei Reihengräbern nach Abs. 1 b) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 17,50 Euro |
| (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnengräbern (§ 15 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr erhoben: | 14,50 Euro |

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für ein Einfachgrab | 628,50 Euro |
| b) für ein Zweifachgrab | 1415,00 Euro |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben: | 149,50 Euro |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§14 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Einfachwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 35,50 Euro |
| b) bei Zweifachwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 104,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 14,50 Euro |
| (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Umwandlung in eine Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren je erhoben: | |
| a) bei Reihengrabstätten je Jahr der Verlängerung | 15,50 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung | 5,50 Euro |

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von **223,00 Euro** erhoben.

§ 10
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Entnahme von Wasser und für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen Abfällen wird für die Gräber, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, eine Gebühr in Höhe von **5,00 Euro** für jedes verbleibende Jahr der restlichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit als einmaliger Kostensatz erhoben. Die zu erhebende Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung und wird zum 01.07. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Jahres fällig.

§ 11
Inkrafttreten

.....